

		landesrechtliche Wirkung. Man unterscheidet dabei zwischen der innerstaatlichen Geltung, der unmittelbaren Anwendbarkeit sowie dem Rang der völkerrechtlichen Norm im Verhältnis zu den nationalen Normen; hat das hereingenommene Recht z.B. Gesetzesrang (BRD), steht es über dem Gesetz, aber unter der Verfassung, hat es Verfassungsrang (Österreich) oder Überverfassungsrang (Niederlande)? Je nach Rang verdrängt es im Konfliktfall innerstaatliche Normen.“	
	Schichten der liechtensteinischen Verfassung in: Liechtenstein Politische Schriften, 1993, Bd. 16, S. 298	„ Als (einziges) ungeschriebenes liechtensteinisches Verfassungsrecht gilt die völkerrechtsfreundliche Regel der automatischen Adoption des Vertragsvölkerrechts im innerstaatlichen Bereich, soweit das Völkerrecht solche Geltung intendiert. Das so inkorporierte Völkerrecht steht innerstaatlich teils mindestens auf Verfassungsstufe (z.B. verfassungsändernde Bestimmungen des Zollvertrages), sonst aber mindestens auf Übergesetzes und Gesetzesstufe. Möglicherweise steht die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Bezug auf die Grundrechtsgehalte auf der grossen angelsächsisch-französischen Tradition aufbaut, als "ordre public commun-autaire des libres democraties d'Europe" im Verfassungsrang und erweitert und verstärkt so die liechtensteinischen Grundrechte und erstreckt den Schutz in die internationale Dimension.“	1993
	Sanktion der Gesetze durch den Landesfürsten unter Berücksichtigung des demokratischen Prinzips und des Völkerrechts in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 36, S.134	„Gemäss ständiger liechtensteinischer Rechtsprechung werden jedoch Verträge, soweit sie innerstaatliche Geltung beanspruchen und dazu geeignet sind, automatisch ins innerstaatliche Recht inkorporiert. “	1998